



Politische Gemeinde  
Eglisau

# **Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und die Verwaltungsgebühren Politische Gemeinde Eglisau**

vom 13. Juli 2015

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1 Zweck dieser Verordnung

Dieses Reglement hat zum Ziel eine sachgerechte, rechtskonforme und effiziente Behandlung der Einbürgerungsgeschäfte zu gewährleisten.

### 2 Massgebendes Recht

Diese Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen zu folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
- Kantonales Gemeindegesezt
- Kantonale Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (kantonale Bürgerrechtsverordnung)
- Gemeindeordnung

### 3 Zuständigkeit

Dem Gemeinderat steht die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren sowie die Entlassung aus dem Bürgerrecht zu (Art. 19 Abs. 11 Gemeindeordnung; Neuregelung der Zuständigkeit mit Urnenentscheid vom 3. März 2013).

## B. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

### 4 Ablauf

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eglisau bewerben, reichen dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch ein. Die gesuchstellende Person wird vor dem Entscheid vom Gemeinderat angehört. Für die Form der Entscheide und die Rechtsmittelbelehrung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### 5 Voraussetzung und Wohnsitzerfordernisse

Für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern gelten die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung (Wohnsitz, wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, Beachtung der Rechtsordnung).

Auf die Erfüllung der Voraussetzungen betreffend wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der gesuchstellenden Person ein Härtefall vorliegt. Von einem Härtefall ist insbesondere auszugehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder wegen des fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage ist, sich wirtschaftlich selber zu erhalten.

### 6 Kommunale Verwaltungsgebühren

Für die Einbürgerung von Schweizern wird eine Gebühr von Fr. 500.00 pro Gesuch erhoben. Für Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, beträgt die Gebühr Fr. 250.00 pro Gesuch.

Nach mindestens zehnjährigem und ununterbrochenem Wohnsitz in der Gemeinde erfolgt die Bürgerrechtsaufnahme gebührenfrei. Bewerber, die mit einer Eglisauer Bürgerin verheiratet sind und seit mindestens fünf Jahren in Eglisau wohnen, werden gebührenfrei in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen.

Bei Einbürgerungsgesuchen, die vom Gemeinderat abgewiesen oder im Verlauf des Verfahrens zurückgezogen werden, wird eine Gebühr von Fr. 150.00 pro Gesuch erhoben.

## C. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

### 7 Ablauf

Nachdem die Gesuchsunterlagen eingetroffen sind, werden die Einbürgerungswilligen zu einem Startgespräch eingeladen, um das Verfahren zu erklären und die Notwendigkeit des Nachweises der Sprachkenntnisse und der staatsbürgerlichen Kenntnisse zu klären.

Die gesuchstellende Person wird vor dem Entscheid vom Gemeinderat angehört. Für die Form der Entscheide und die Rechtsmittelbelehrung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste von Freiwilligen, welche Einbürgerungswillige beim Einbürgerungsverfahren begleiten. Die Einbürgerungswilligen werden auf dieses Angebot aufmerksam gemacht.

### 8 Voraussetzung und Wohnsitzerfordernisse

Für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern gelten die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung (Wohnsitz, Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, Beachtung der Rechtsordnung, Integration) mit Ausnahme von Ausländerinnen und Ausländer mit ausländischem Geburtsort. Diese müssen in Eglisau eine Wohnsitzdauer von mindestens 5 Jahren nachweisen. Ist der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton, sofern sie/er in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprache besucht hat.

Auf die Erfüllung der Voraussetzungen betreffend Integration und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der gesuchstellenden Person ein Härtefall vorliegt. Von einem Härtefall ist insbesondere auszugehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder wegen des fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage ist, den geforderten Stand der Integration zu erreichen oder sich wirtschaftlich selber zu erhalten.

### 9 Kommunale Verwaltungsgebühren

Die Kosten der Berufsschule Bülach für die Standortbestimmungen in Deutsch und Staatskunde werden dem Bewerber direkt in Rechnung gestellt.

Es werden folgende Pauschalgebühren der Gemeinde pro Gesuch verrechnet:

- Im Ausland geborene Ausländer Fr. 1'500.00
- In der Schweiz geborene Ausländer Fr. 500.00
- In der Schweiz geborene Ausländer unter 25 Jahren Fr. 250.00
- Im Ausland geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelstufe in einer der Landessprachen besucht haben. Fr. 250.00

Bei Einbürgerungsgesuchen, die vom Gemeinderat abgewiesen oder im Verlauf des Verfahrens zurückgezogen werden, wird neben den Kosten für die Standortbestimmungen eine Gebühr Fr. 150.00 erhoben.

## D. Beurteilung von Einbürgerungsvoraussetzungen

### 10 Beurteilung der Sprachkenntnisse

Die Anforderungen an die gesuchstellenden Personen, an das Prüfverfahren sowie an die Prüfenden werden in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung geregelt. Von der Prüfung befreit sind die in § 28 a BüV aufgeführten Personengruppen.

Mit der Durchführung der Sprachprüfung ist die Berufsschule Bülach beauftragt, es kommt der Kantonale Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) zur Anwendung. Die Prüfung kann wiederholt werden.

### 11 Beurteilung der gesellschaftlichen und politischen Integration

Die gesuchstellende Person erfüllt die Integrationsvoraussetzung, u. a. wenn sie über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Gemeinde Eglisau zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei der Berufsschule Bülach abgelegt und hat ein Grundwissen in folgenden Bereichen sowohl auf Ebene der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kanton Zürich als auch Gemeinde Eglisau abzudecken:

- Geschichte und Geografie
- Demokratie und Föderalismus
- Politische Rechte
- Schule und Ausbildung

Zur Prüfung wird die gesuchstellende Person erst zugelassen, wenn die Anforderungen der Sprachkenntnisse erfüllt sind. Die Prüfung kann wiederholt werden.

Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen zu absolvieren, sind ausgenommen:

- in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in deutscher Sprache besucht haben. Besteht Grund zur Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber verfüge nicht über ausreichende Kenntnisse, so kann gleichwohl ein Standortbestimmungstest angeordnet werden.

Die Integration von Kindern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird anstatt mit einer Prüfung an einem Gespräch überprüft. Dies gilt auch für die Ausnahmetatbestände gemäss § 22 a BüV.

### 12 Beurteilung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit

Das Erfordernis der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit verlangt unter anderem, dass die finanziellen Verhältnisse geordnet sind. Dies wird u. a. anhand des Betreibungsregisters geprüft. Einträge im Betreibungsregister, die im Einbürgerungsverfahren relevant sind, sind in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung umschrieben (§ 5 Abs. 2 lit. b BüV).

Weiter muss nachgewiesen werden, dass die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während eines Zeitraums von fünf Jahren erfüllt wurden.

Es kann der Nachweis über den Bezug von Fürsorgegeldern oder Sozialhilfe verlangt werden.

## **E. Erleichterte Einbürgerung von Ausländern**

### **13 Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse**

Die Voraussetzungen und die Wohnsitzerfordernisse für eine erleichterte Einbürgerung sind bundesrechtlich geregelt.

### **14 Ablauf**

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat – wie auch die Gemeinde – ein Beschwerderecht.

Die Gemeindeverwaltung führt mit dem Bewerber ein Gespräch, um die Eignung zu überprüfen. Sind die Anforderungen erfüllt, wird eine positive Rückmeldung abgegeben.

Bestehen Zweifel an der Eignung, wird ein weiteres Gespräch mit einem Ausschuss des Gemeinderates geführt. Der Ausschuss verabschiedet in diesen Fällen eine Stellungnahme.

### **15 Verwaltungsgebühren**

Bei erleichterten Einbürgerungen werden keine kommunalen Gebühren erhoben.

## **F. Wiedereinbürgerung**

### **16 Ablauf**

Wie bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid zuständig; der Kanton und die Gemeinde haben ein Beschwerderecht. Eine allgemeine Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung ist die Verbundenheit in der Schweiz. Die Wiedereinbürgerung steht Personen offen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (durch Verwirkung, Heirat oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht).

Bei einer Wiedereinbürgerung kommt das Verfahren analog der erleichterten Einbürgerung zur Anwendung.

### **17 Verwaltungsgebühren**

Bei Wiedereinbürgerungen werden keine kommunalen Gebühren erhoben.

## **G. Entlassung aus dem Bürgerrecht**

### **18 Voraussetzung zur Bürgerrechtsentlassung**

Aus einem Bürgerrecht wird nur entlassen, wer ein anderes Bürgerrecht gleicher Stufe oder dessen feste Zusicherung besitzt und nicht im Gebiet des Gemeinwesens (Gemeinde/Kanton/Schweiz) wohnt, dessen Bürgerrecht er aufgeben will.

## **19 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und/oder Kantonsbürgerrecht**

Über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und über die kommunale Stellungnahme zu einer kantonalen Bürgerrechtsentlassung entscheidet der Gemeinderat.

## **20 Verwaltungsgebühren**

Für die Entlassung aus dem Bürgerrecht wird keine kommunale Gebühr erhoben.

## **H. Ehrenbürgerrecht**

Der Gemeinderat kann Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche sich um die Gemeinde Eglisau besonders verdient gemacht haben, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos und hat die gleichen rechtlichen Wirkungen wie das normale Bürgerrecht.

## **I. Zahlungsfristen, Aushändigung der Bürgerrechtsurkunde**

Einbürgerungsgebühren sind innert Monatsfrist zu begleichen.

Werden die Einbürgerungsgebühren nicht ordnungsgemäss bezahlt, so kann der Einbürgerungsbeschluss widerrufen werden.

Die Bürgerrechtsurkunden dürfen erst ausgehändigt werden, wenn die Einbürgerungsgebühr bezahlt ist, bzw. bei Ausländerinnen und Ausländern, wenn der Nachweis über das erteilte Kantonsbürgerrecht geleistet wurde.

## **J. Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Gründe jedoch unter Einhaltung des übergeordneten Rechts, die Wohnsitzdauer und die Verwaltungsgebühren im Einzelfall reduzieren. Die Grundsätze von Willkürverbot und Gleichbehandlung sind zu beachten.

## **K. Rechtskraft, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 13. Juli 2015 erlassen worden, tritt mit Rechtskraft des Entscheids in Kraft und ersetzt alle bisherigen Einbürgerungsregelungen.

**Gemeinderat Eglisau**